

Titel der Drucksache:

Änderung der Geschäftsordnung des  
 Jugendhilfeausschusses

Drucksache

**0128/17**

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.01.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	16.02.2017	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Die in der Anlage befindliche Änderung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss wird beschlossen.

19.01.2017 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage – Änderung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

**Sachverhalt**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner ersten Sitzung der Wahlperiode 2014 bis 2019 am 24.08.2016 die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache 1322/14 beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Wahlperiode 2009 bis 2014 unverändert übernommen. Im Jugendhilfeausschuss wurde vereinbart, dass eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung in der Klausurtagung am 29.11.2014 besprochen und gegebenenfalls anschließend eingebracht werden.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Änderungen eingebracht. Vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes haben sich ebenfalls keine Änderungen für die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses ergeben.

Im Laufe der Zeit sind dem Sitzungsdienst einige verfahrensrechtliche Unstimmigkeiten aufgefallen, die mit dieser Änderung bereinigt werden sollen. Die Änderungen werden im Folgenden dargestellt. Sie sind nicht inhaltlicher Natur, sondern rein verfahrensrechtlich.

Die Änderungen begründen sich wie folgt:

#### zu § 4 Absatz 2

Gemäß § 71 Abs. 3 S. 3 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bisher wird von einem Viertel der Mitglieder ausgegangen.

Richtig heißen muss es also:

Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein ~~Viertel~~ **Fünftel** seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

#### zu § 5 Abs. 2

Diese Änderung stellt eine Richtigstellung des Bürgerservicebüros nach dem Umzug vom Fischmarkt 5 zum Bürgeramt, Bürgermeister Wagner Straße 1, 99084 Erfurt dar.

Es muss insofern heißen:

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im ~~Bürgerservice-Büro Fischmarkt 5~~ **Bürgeramt, Bürgermeister Wagner Straße 1, 99084 Erfurt** öffentlich bekannt zu machen.

#### zu § 12 Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit

Die Änderung soll eine Klarstellung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit darstellen. Die Klarstellung ist erforderlich, sollte ein Ausschuss/ Unterausschuss aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern bestehen. Beispiel:

Besteht der Ausschuss aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, ist eine Beschlussfähigkeit erst bei 7 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gegeben, also mehr als die Hälfte.

Es muss insofern richtig heißen:

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sonstige nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen und ~~mindestens die Hälfte~~ **die Mehrheit** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.